

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
IN DER STADT AUGSBURG
(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

vom 25.11.2024 (ABl. vom 29.11.2024, S. 386)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehen der Gebührenschuld
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1
Begriffsbestimmungen

Für die Begriffsbestimmungen dieser Satzung gelten die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Gebührenerhebung

¹Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. ²Mit diesen Gebühren sind alle Leistungen abgegolten, die von der Stadt gemäß der Abfallwirtschaftssatzung erbracht werden. ³Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen erhebt für selbstangelieferte thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ein privatrechtliches Entgelt. ⁴Das Entgelt wird von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Stadt Augsburg oder des Abfallzweckverbandes Augsburg benutzt. ²Bei der Abfallabfuhr unter Verwendung der zugelassenen Abfallbehälter gelten die Eigentümer oder diesen gleichstehenden dinglich Berechtigten (§ 2 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung), der an die Abfallversorgung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei der Verwendung von Abfallsäcken ist die Erwerberin bzw. der Erwerber Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner. ³Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschuldner ist ferner, wer Abfälle in den Entsorgungsanlagen anliefern. ⁴Als Anlieferer gelten die Fahrerinnen bzw. der Fahrer und die Halterinnen bzw. der Halter des anliefernden Fahrzeugs sowie diejenige bzw. derjenige, in deren/dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden. ⁵Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch diejenige bzw. derjenige, deren/dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (2) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an die Wohnungseigentumsverwaltung gerichtet werden.
- (3) Die Abfallwirtschaftsgebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallabfuhr bestimmt sich nach der Anzahl der Bewohner (Personenmaßstab) bei:
1. Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen; dies gilt auch, wenn anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Grauen Tonnen Absetzmulden bereitgestellt sind,
 2. Grundstücken, auf denen sich landwirtschaftliche Betriebe befinden und Abfall über die haushaltsüblichen Mengen hinaus nicht anfällt,
 3. gemischt-genutzten Grundstücken, wenn sämtliche Abfälle zur Beseitigung und Verwertung, die nicht aus Haushaltungen stammen, von privaten Unternehmen eingesammelt und befördert werden,
 4. Wohngrundstücken, wenn innerhalb von Wohnungen einzelne Wohnräume nur von Bewohnern am Ort ihres Hauptwohnsitzes zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden und dabei Abfall über die haushaltsüblichen Mengen hinaus nicht anfällt.
- ²Die haushaltsübliche Menge beträgt 30 l für die Graue Tonne pro Person bei zweiwöchentlicher Leerung. ³Wird die haushaltsübliche Menge in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 nachhaltig um mehr als 20 v. H. überschritten, so ist die Stadt berechtigt, im Einzelfall die Gebühren nach dem Behältermaßstab festzusetzen.
- (2) ¹Für Grundstücke, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen oder auf denen in unbekannter Zahl Personen wohnen, bemisst sich die Gebühr grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Grauen Tonnen (Behältermaßstab); die sich nach dem Personenmaßstab ergebende Gebühr darf dabei nicht unterschritten werden. ²Ferner bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Abfahrten.
- (3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken richtet sich die Gebühr nach deren Anzahl.
- (4) Bei der Anlieferung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen bemisst sich die Gebühr nach der Art der Anlieferung und dem grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen in Kilogramm festgestellten Abfallgewicht.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und in sonstigen Fällen der Benutzung der Abfallentsorgung bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte und Fahrzeuge und nach Absatz 4.
- (6) In Fällen besonderer Erschwernis werden Zuschläge zu den Gebühren erhoben.
- (7) ¹Maßgebend für die Veranlagung bei der Abfallabfuhr (§ 5 Buchst. A) ist zu einem Stichtag die Anzahl der Bewohner eines Grundstückes oder die Zahl der aufgestellten oder zur Restmüllentsorgung angemeldeten Grauen Tonnen. ²Der Stichtag für die Ermittlung der Bewohnerzahl ist der 01.12. des Kalenderjahres, das dem Veranlagungsjahr vorausgeht. ³Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 Satz 1 entsteht; dies gilt entsprechend beim Wechsel des Gebührenschuldners. ⁴Ändert sich der Gebührenmaßstab oder das bereitgestellte Behältervolumen, gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Änderung.
- (8) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 5 Gebührensätze

A. Abfallabfuhr

¹Die Gebührensätze gemäß Nrn. 1.1 bis 2.4 sind Jahressätze und gelten für die in der Abfallwirtschaftssatzung geregelten Entleerungsfolgen. ²Die Entleerung der Grauen, Grünen und Braunen Tonnen sowie der Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle im Bereich östlich des Lechs hinsichtlich der sonstigen Gegenstände aus Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen ist mit diesen Gebühren abgegolten.

1. Personenmaßstab

- | | |
|---|------------|
| 1.1 Personen ab 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz oder mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind | 84,36 Euro |
| 1.2 Personen unter 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz oder mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind sowie Personen, die nur mit Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind | 42,18 Euro |
| 1.3 Bei Familien bleiben dritte und weitere Kinder unter 18 Jahren außer Ansatz. Pflegekinder stehen eigenen Kindern gleich. | |

2. Behältermaßstab

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| 2.1 Fassungsvermögen 120 l | 337,44 Euro |
| 2.2 Fassungsvermögen 240 l | 674,88 Euro |
| 2.3 Fassungsvermögen 770 l | 2.165,24 Euro |
| 2.4 Fassungsvermögen 1.100 l | 3.093,20 Euro |
| 2.5 Fassungsvermögen über 1.100 l | |
| – Grundgebühr je Entleerung | 149,00 Euro |
| – je m ³ Fassungsvermögen | 25,00 Euro |
| 2.6 Abfallsäcke Fassungsvermögen 70 l | 7,50 Euro |

- 2.7 Bei gemischt genutzten Grundstücken ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 2.1 bis 2.4 um jeweils 42,18 Euro für Personen unter 18 Jahren und für Personen, die nur mit Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind. Nr. 1.3 gilt entsprechend.

3. Bei der Verwendung von Abfallverdichtungsgeräten werden die Gebühren in gleicher Höhe erhoben, wie sie ohne Verdichtung der Abfälle anfallen würden.
4. Werden von der Stadt nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung Abfallbehältnisse zum Entsorgungsfahrzeug gebracht oder an den Aufstellort zurückgestellt, so werden zu den Gebühren der Nrn. 1.1 bis 2.4 folgende Erschwerniszuschläge erhoben:
 - 4.1 Transport zum Entsorgungsfahrzeug und Zurückbringen zum Tonnenstandplatz bis zu einer Entfernung von 15 m jeweils 15 %
 - 4.2 Transport zum Entsorgungsfahrzeug und Zurückbringen zum Tonnenstandplatz über eine Entfernung von mehr als 15 m jeweils 30 %
 - 4.3 Transport über Treppen, Steigungen und Gefälle über 6 % aus Kellern und mittels Aufzügen zum Entsorgungsfahrzeug und Zurückbringen zum Tonnenstandplatz jeweils 15 %
5. Die Gebühr für die Leerung nach § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung falsch befüllter Tonnen beträgt unabhängig von der Art der Abfälle je Behälter und Leerung
 - 5.1 Fassungsvermögen 120 l 12,98 Euro
 - 5.2 Fassungsvermögen 240 l 25,96 Euro
 - 5.3 Fassungsvermögen 770 l 83,28 Euro
 - 5.4 Fassungsvermögen 1.100 l 118,97 Euro
6. Die Gebühr für eine einmalige zusätzliche Leerung beträgt für die Grauen Tonnen je Behälter und Leerung:
 - 6.1 Fassungsvermögen 120 l 12,98 Euro
 - 6.2 Fassungsvermögen 240 l 25,96 Euro
 - 6.3 Fassungsvermögen 770 l 83,28 Euro
 - 6.4 Fassungsvermögen 1.100 l 118,97 Euro

B. Sperrmüllabfuhr, Elektrogeräteabholung sowie Grüngutabfuhr

Für die Sperrmüllabfuhr, die Elektrogeräteabholung sowie die Grüngutabfuhr werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

C. Wertstoffbehälter

Die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zur Verfügung gestellten Grünen und Braunen Tonnen werden ebenso wie die Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle im Gebiet östlich des Lechs kostenfrei geliefert, zur Verfügung gestellt, bei Bedarf ausgetauscht und abgeholt.

D. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Anlieferungsgebühren für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA):
Für die Annahme von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung gelten die jeweiligen Annahmepreise der AVA KU.
2. Anlieferungsgebühren für die Deponie Augsburg-Nord:

Die Gebührensätze gelten für die einmalige Benutzung der Deponie Augsburg-Nord.

Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen, die thermisch nicht behandelt werden können, beträgt für:
 - 2.1 Kleinanlieferer (PKW, Handwagen, Fahrräder usw.)
je angefangene 100 l Mineralfasern (insbesondere künstliche Mineralfasern) 5,00 Euro
 - 2.2 Kleinanlieferer (PKW, Handwagen, Fahrräder usw.)
allgemein einschließlich Asbest bis 100 kg 14,00 Euro
 - 2.3 Asbest, je Gewichtstonne 140,00 Euro
 - 2.4 Mineralfasern (insbes. künstliche Mineralfasern),
Anlieferungsort nach Vorgabe im Entsorgungsnachweis, je Gewichtstonne 480,00 Euro
 - 2.5 Verunreinigte Abfälle, je Gewichtstonne 115,00 Euro
 - 2.6 Abdeckmaterial (Humus, Lehm, etc.), je Gewichtstonne 20,00 Euro
 - 2.7 Schotter, Kies, Fräsgrut (alle Materialien, die für Wegebau und Änderungsmaßnahmen geeignet sind),
je Gewichtstonne 10,00 Euro

Die Stadt kann die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die für deponiebautechnische Zwecke geeignet sind, im Einzelfall abweichend von den Gebührensätzen nach Nr. 2.6 und 2.7 festsetzen.

3. Anlieferungsgebühren für die Deponie Binsberg (DK II):
 - 3.1 Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung entsprechen, betragen je angefangene 10 kg - wobei auf die nächsten vollen 10 kg aufgerundet wird - 1,40 € (140 € pro Tonne)
 - 3.2 Die Gebühren bei zusätzlichem Einbau- oder Sortieraufwand (z.B. wg. notwendiger Zerkleinerung aufgrund Sperrigkeit, Einbau in vorzubereitende Grube aufgrund fachlicher Vorgaben, stark erhöhtem Staub- oder Geruchsfall, Auftreten auszusortierender Wertstoffe oder Abfälle mit einer niedrigen Dichte - Gewicht < 0,4 bis ≥ 0,1 kg/l), betragen je angefangene 10 kg - wobei auf die nächsten vollen 10 kg aufgerundet wird - 2,22 € (222 € pro Tonne)
 - 3.3 Die Gebühren bei Abfällen mit sehr niedriger Dichte (Gewicht < 0,1 kg/l) betragen je angefangene 10 kg - wobei auf die nächsten vollen 10 kg aufgerundet wird - 3,04 € (304 € pro Tonne)
4. Anlieferungsgebühren für die Abgabe von Wertstoffen an den Wertstoff- und Servicepunkten fallen nicht an.

E. Benutzung der Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 und in besonderen Fällen

- | | |
|--|------------|
| 1. je Fahrzeug und je angefangene Stunde | 17,00 Euro |
| 2. je Arbeitskraft und angefangene Stunde | 40,00 Euro |
| 3. Ablagerungsgebühren gemäß Abschnitt D. | |
| 4. Zuschlag zum Gebührensatz gemäß Nr. 1 für <u>besonderes</u> technisches Gerät (z. B. Radlader) 200 v. H. | |
| 5. Werden Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben. | |

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallabfuhr entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Monats, der dem Beginn der Benutzung folgt; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet. ²Soweit Abfallsäcke verwendet werden, entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzerin bzw. den Benutzer.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen durch die Abfallbesitzerin bzw. den Abfallbesitzer entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.
- (4) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Abfallabfuhr werden erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, im Übrigen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages oder einmal jährlich am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag.
- (2) Die Fälligkeiten bleiben gültig bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides.
- (3) Rückerstattungen und Verrechnungen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei der Anlieferung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit ihrem Entstehen fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 5 Buchstabe A Nr. 2.5 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsgebührensatzung vom 12.11.1999 (ABl. vom 26.11.1999, S. 258), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.12.2023 (ABl. vom 22.12.2023, S. 513), außer Kraft.